

Bekanntmachung,

die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen und Kriegsministerium.

Nach dem beigebrachten Reichsgesetze vom 29. Mai l. Js. wird die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 1. Juli 1872 an auf den Verkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Theilen des Deutschen Reichs andererseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt.

Demgemäß wird im Nachgange zu den Bekanntmachungen vom 24. April, 25. November und 9. und 12. December 1871 (Beilagen zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1870 und 1871, dann 1871 und 1872) das erwähnte Gesetz vom 5. Juni 1869 durch nachfolgenden Abdruck bekannt gemacht.

München, den 23. Juni 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranch. v. Kuh. v. Fischer, v. Warenberger, v. Schubert,
Staatsrath. Staatsrath. Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Dr. Prestele.